

Planergänzungsbestimmungen

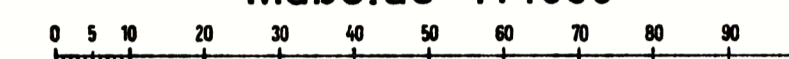
1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Bebauungsplan VII-34

für das Gelände
zwischen

Spandauer Damm , Bolivarallee, Gotha-Allee und Meiningenallee im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

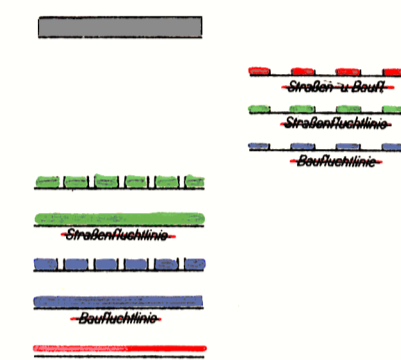


Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

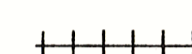
Begrenzungslinien

festzusetzen aufzuheben



Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Beschränkungen



Zu- und Ausfahrtsverbot

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung



allg. Wohngebiet (WA)

2. Maß der Nutzung



Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.



nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen, privat
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschößanzahl



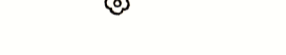
Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Grenzen usw.



Grundstücksgrenze
Bordkanäle
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)
Stellplatz

Abkürzungen



St

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hartlieb

Amtsleiter i.V.

Zimmer

Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 21. Juni 1965

Grügers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 243 v. 17. Dez. 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. Jan. 66 bis 10. Febr. 66 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Februar 1966

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1677) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 21. Juni 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 5. Juli 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 953 verkündet worden.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 25. OKT. 1966
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

